

Bitte sofort vorlegen!

Geschäftsführendes Vorstandsmittglied

*Handwritten signature*

# Schnellbrief

# Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuer 19%  
Konto 83887  
50969

05.10.1993/gf

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 37777  
Düsseldorf 239  
Telefax 0211 37777  
E-Mail 0211 37777

Staatssparkasse  
Konto 370 2124  
BIC 37020033

Aktenzeichen  
9/31-04

Postfach  
SG 8387

**Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 und des Solidarbeitragsgesetzes 1994 (LT-Drs. 11/5902); hier: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Anhörung durch den Landtagsausschuß für Kommunalpolitik am 20. Oktober 1993 wird der Städtetag Nordrhein-Westfalen zu den o.g. Gesetzentwürfen den in der beiliegenden Stellungnahme dargestellten Standpunkt vertreten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen und Wünsche zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 und zum Solidarbeitragsgesetz 1994 unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signature of Jochen Dieckmann*

Jochen Dieckmann

11/2897

# Schnellbrief

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW, Postfach 51 06 20, 5000 Köln 51

Lindenaallee 13-17  
**Sofas** Köln 51, Marienburg

05.10.1993/Be

Telefon 0221 377110  
Durchwahl 37712 39  
Telex 8882617  
Telefax 0221 3771128  
Btx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln  
Konto 30202154  
B.Z. 37050196

Aktenzeichen  
9/31-04

Umschick-Nr.

SG 6390

## **Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**

**zum Entwurf des**

**Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994**

**LT-Drs. 11/5902**

**Oktober 1993**

I.

Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 und des Solidarbeitragsgesetzes 1994 nehmen die befürchteten **Zusatzlasten infolge des Solidarpaktes** für die Städte bereits für das kommende Jahr konkrete Formen an. Die von den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden zu zahlenden Solidarbeiträge steigen nicht erst - wie bislang erwartet - mit der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 auf kritische Höhen, sondern bereits im Finanzausgleichsjahr 1994. Die Hauptursache hierfür liegt in der nochmaligen Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" im Jahre 1994, zu der uns der Finanzminister - im Widerspruch zu früheren Zusagen - mit 44 %, d.h. mit rd. 660 Mio. DM heranziehen will. Damit steigert sich der Solidarbeitrag der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden von rd. 1,6 Mrd. DM im Jahre 1993 auf insgesamt fast 2,4 Mrd. DM im Jahre 1994.

Die steigenden **Lasten der deutschen Einheit** treffen in unseren Städten und Gemeinden infolge der sich **verschlechternden ökonomischen Entwicklung** mit zum Teil sinkenden Steuereinnahmen, in jedem Fall aber mit reduzierten Einnahmeerwartungen zusammen. Besonders hart betroffen sind wieder einmal die traditionellen Industriestandorte, die großen und größeren Städte an Rhein und Ruhr, weil sich dort mit der wachsenden Arbeitslosigkeit zusätzlich zu den Einnahmeausfällen noch steigende Belastungen in den Sozial-etats zeigen. Reduzierte Einnahmen und steigende Belastungen bewirken insgesamt eine ernste, **krisenhafte Entwicklung der städtischen Etats**. Der Innenminister sieht deshalb in seinem jüngsten Report Anlaß zur Klage der Gemeindefinanzen die **"Kommunen in Not"**; sie stehen nach seiner Ansicht vor der "größten finanziellen Herausforderung in der Geschichte der Bundesrepublik".

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden haben sich stets zu solidarischen Hilfen für die Menschen in den neuen Ländern bekannt und dies auch seit Jahren praktiziert. Die für 1994 angekündigten Solidarbeiträge werden aber voraussichtlich Dimensionen erreichen, die insbesondere vor dem Hintergrund der kriti-

schen ökonomischen Erwartungen durch Einnahmesteigerungen keinesfalls aufgefangen werden können. Eine Lösung der neuen Finanzkrise über eine **Mobilisierung von Einnahmereserven** muß vielmehr mit guten Gründen **ausgeschlossen** werden. Steuererhöhungen sind insbesondere in einer Rezession nicht dazu angetan, den wirtschaftlichen Aufschwung wieder in Gang zu setzen. Die Möglichkeiten, Gebühren zu erhöhen, haben die Städte weitestgehend ausgeschöpft. Ein "deficit-spending", d.h. ein Ausgleich fehlender Steuereinnahmen über den Kreditmarkt, ist den Städten - sinnvollerweise - durch das Haushaltsrecht verboten.

Die **Bewältigung der aktuellen Finanzkrise** kann deshalb - so auch der völlig zutreffende Appell des nordrhein-westfälischen Innenministers - nur über eine **durchgreifende und radikale Konsolidierung der kommunalen Etats** gelingen. Gravierende Einschnitte in das gesamte kommunale Leistungsangebot werden zwingend erforderlich sein.

Für die Städte und ihre Kommunalpolitik bedeutet dies einen **radikalen Kurswechsel** - nicht zuletzt auch im Umgang mit ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie mit den Unternehmen vor Ort. Während bislang - von vorübergehenden konjunkturellen Krisen einmal abgesehen - das Angebot an Gütern und Dienstleistungen in der Regel ständig ausgeweitet und verbessert werden konnte, muß nunmehr zur Finanzierung der deutschen Einheit Verzicht nicht nur thematisiert, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger spürbar praktiziert werden.

Für das Gelingen einer **Kommunalpolitik auf "Sparflamme"** ist es unabdingbar, daß das Land den Städten und Gemeinden Handlungsspielräume schafft, damit diese ihre Sparhaushalte ohne Rechtsprobleme fahren können. In erster Linie bedeutet dies vom Land einen **absoluten Verzicht auf neue Leistungsgesetze** und verlangt zudem eine **Überprüfung sämtlicher Standards und Richtlinien**. Hier sind Lösungen an der "Unterkante" des Vertretbaren zu suchen. Den Städten und Gemeinden unseres Landes muß es erlaubt sein, bei knapper werdenden Finanzen auch entsprechend reduzierte Leistungen anzubieten.

Für das Gelingen einer Kommunalpolitik auf "Sparflamme" ist es aber zumindest ebenso unabdingbar, daß **Bund und Land** davon **absehen**, den **Kommunen Zusatzlasten aufzubürden**. Bund, Land und Gemeinden müßten jeweils im eigenen Kompetenzbereich Konsolidierungsreserven aktivieren. Unsolidarisches Abwälzen von Aufgabenlasten "nach unten" würden dagegen Konsolidierungserfolge nur vortäuschen.

Ein derart **fares, föderales Konsolidierungskonzept** stellt der Bund mit seinem sog. Sparpaket ohne Zweifel in Frage. Mit den im Sparpaket vorgesehenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes würde der Bundesetat zwar spürbar entlastet, die Entlastungen müßten aber zum größten Teil von den Städten refinanziert werden und deren Sozialhilfeeetats auf schwindelerregende Höhen treiben. Bei einer **Realisierung des sog. Sparpaketes** verkäme die Sozialpolitik zu einem ebenso **unsozialen wie unsolidarischen Verschiebeparkplatz**. Zu Lasten insbesondere der strukturschwachen Städte würden auf Dauer traditionelle Strukturen der Arbeitslosenversicherung manipuliert. Mehr als bisher würden die Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit den strukturschwachen Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt. Die **städtischen Sozialhilfeeetats** würden damit zur **"Reservekasse" der Bundesanstalt für Arbeit**.

Allein für die Städte, Gemeinden und Kreise unseres Landes würden die geplanten "Sparmaßnahmen" des Bundes nach Berechnungen des Innenministers schon im kommenden Jahr rd. 1,3 Mrd. DM kosten. Besonders die strukturschwachen traditionellen Industriestandorte wären zum wiederholten Male die Dummen. Der Dortmunder Sozialetat - um nur ein Beispiel zu nennen - müßte im kommenden Jahr rd. 80 Mio. DM zusätzlich verkräften. Die **bisherigen Konsolidierungsanstrengungen** unserer Städte wären mit einem Schlag **Makulatur** !

Das sog. Sparpaket des Bundes ist ein untauglicher **Konsolidierungsversuch zu Lasten Dritter**. Die Städte sind aber angesichts ihrer dramatischen Haushaltssituation völlig außerstande und auch nicht willens, Einsparungen des Bundes in dieser Größenordnung zu übernehmen. **Das Sparpaket darf deshalb nicht Realität werden**. Wir erwarten deshalb vom Land, daß es im Bundesrat gegen diesen

falschen Konsolidierungsansatz des Bundes Einspruch einlegt und in dieser Frage mit den neuen Ländern einen breiten Konsens sucht. Gerade die neuen Länder und ihre strukturschwachen Städte werden mittelfristig wegen ihrer übergroßen Arbeitsmarktprobleme die Hauptbetroffenen des Sparpaketes sein. Die Länder müssen mit einer qualifizierten Mehrheit im Interesse ihrer Städte den Bund bei seinem unsolidarischen Konsolidierungsmanöver bremsen. Die strukturschwachen Städte hätten **diese Fürsorge ihrer Länder** mehr als verdient !

## II.

Bereits im Rahmen der Begründung zum Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 war von der Landesregierung eine **erneute Überprüfung des Zuweisungsverfahrens der Schlüsselzuweisungen** in Aussicht gestellt worden. Nach dem Gutachten zur Neuberechnung des Schlüsselzuweisungssystems aus dem Jahre 1987, auf dessen Empfehlung die heute bestehende Hauptansatzstaffel zurückgeht, sollen die ihr zugrunde liegenden Zuschußbedarfsermittlungen in Abständen überprüft werden. Die derzeit zugrundeliegenden Daten stammen aus 1983. Nachdem alle kommunalen Spitzenverbände sich für eine derartige Überprüfung ausgesprochen hatten, hatte die Landesregierung zugesagt, diesem Wunsch zu folgen.

An unserem **Votum für eine Aktualisierung des Gutachtens** halten wir **unverändert** fest. Es sollte dann aber auch vom Land sichergestellt werden, daß aus den aktualisierten gutachterlichen Erkenntnissen in der Praxis der nordrhein-westfälischen Finanzausgleichspolitik spürbare Konsequenzen gezogen werden. Noch immer warten nämlich wesentliche Empfehlungen der vom Innenminister berufenen Finanzausgleichsgutachter aus dem Jahre 1987 auf eine adäquate und konsequente Umsetzung.

In diesem Zusammenhang müssen wir daran erinnern, daß in der nach wie vor ungelösten Frage einer **sachgerechten Erfassung der örtlichen Steuerkraft** nicht einmal der Einstieg versucht worden ist. Nach wie vor benachteiligt der nordrhein-westfälische Finanzausgleich die größeren Städte, indem er ihre Realsteuerkraft mit

höheren fiktiven Hebesätzen mißt, als die der kleineren Gemeinden des ländlichen Raums. Das Land sollte - wie im übrigen alle anderen westdeutschen Flächenländer - zu der auch bis 1980 in Nordrhein-Westfalen geltenden Praxis zurückkehren und die lokale Steuerkraft grundsätzlich mit einheitlichen fiktiven Hebesätzen erfassen. Ausnahmen sollten allenfalls für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern zugelassen werden.

Sofern aus landespolitischen Gründen eine Vereinheitlichung der fiktiven Realsteuerhebesätze nur in Teilschritten vorgenommen werden sollte, könnte im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 der Abstand zwischen den geltenden Hebesätzen zunächst halbiert werden. Die sukzessive Vereinheitlichung der fiktiven Hebesätze sollte aber im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 festgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die **Anregung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen** an Interesse, **für kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden** sowie für Gemeindeverbände jeweils eigene Schlüsselmassen im Gemeindefinanzierungsgesetz auszuweisen. Diesen Vorschlag des Landkreistages halten wir durchaus für **überlegenswert**. Hierdurch könnten die zunehmend starrer werdenden Finanzausgleichsstrukturen aufgebrochen und zur Lösung beispielsweise der Fragen einer sachgemäßen Bemessung der Steuerkraft und auch der Beteiligung kreisfreier Städte an der Kreis-schlüsselmasse neue Impulse und Möglichkeiten eröffnet werden.

Das **Urteil des Verfassungsgerichtshofes** für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsbeschwerde der Stadt Solingen wegen verschiedener strittiger Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze für die Jahre 1991 und 1992 hat unseren Standpunkt in der Frage einer sachgemäßen Erfassung der lokalen Steuerkraft nur bekräftigt. In der Begründung ihres Urteils haben die Verfassungsrichter einer funktionalen Abhängigkeit zwischen der Höhe der Realsteuerhebesätze einerseits und der Gemeindegröße bzw. des Status einer Gemeinde andererseits eine deutliche Absage erteilt. Weder das Merkmal, ob eine Gemeinde mehr oder weniger als 150.000 Einwohner hat, noch das Merkmal, ob eine Gemeinde kreisfrei oder

kreisangehörig ist, hat - so die Urteilsbegründung - einen besonderen Aussagewert im Hinblick darauf, in welcher Höhe eine Gemeinde Hebesätze für die Realsteuern festsetzen kann. Auch die Landesregierung hat in ihrer Argumentation den Verfassungsrichtern keine "verfassungsrechtlich relevanten Anhaltspunkte dafür bieten können, daß Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern regelmäßig in der Lage sind, höhere Hebesätze als die kleineren Städte und Gemeinden durchzusetzen".

Diese Ausführungen sprechen im Grunde genommen für eine **einheitliche Erfassung der lokalen Steuerkraft** mit Hilfe einheitlicher fiktiver Hebesätze. Die in der Verfassungsbeschwerde der Stadt Solingen angegriffene Festsetzung unterschiedlicher fiktiver Hebesätze nach der Einwohnerzahl der Gemeinden mit einem Schwellenwert von 150.000 Einwohnern wird deshalb in dem jüngsten Urteil lediglich als "verfassungsrechtlich noch hinnehmbar" bezeichnet - und auch dies nur für den Zeitraum bis 1992. Nach Ansicht der Verfassungsrichter hat die gewählte Sprungstelle "im Licht gewandelter Verhältnisse und neuer Erkenntnisse als Anknüpfungsmerkmal an Sachgerechtigkeit verloren".

Aus diesem Befund ergibt sich für das Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 ein dringender **Handlungsbedarf**. Die von uns geforderte Halbierung des Abstandes zwischen den geltenden fiktiven Realsteuerhebesätzen wäre deshalb ein erster Schritt zur vom Verfassungsgerichtshof angemahnten Reform bei der sachgerechten Erfassung der lokalen Steuerkraft.

Bereits in unserer Stellungnahme zu dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 hatten wir die darin ursprünglich geplante **Beteiligung der kreisfreien Städte an der Kreisschlüsselmasse** als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, um die Verteilungsgerechtigkeit zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zu verbessern. Mit dem bereits erwähnten Urteil vom 06.07.1993 hat sich der Verfassungsgerichtshof den Argumenten der kreisfreien Städte zugunsten einer Beteiligung an der Kreisschlüsselmasse nicht angeschlossen. Die Verfassungsrichter weisen allerdings im Interesse der kreisfreien Städte darauf hin, daß die Gleichstellung

von kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bei der Verteilung der Gemeindeschlüsselmasse möglicherweise ein Verstoß gegen das Verbot der willkürlichen Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte darstellt. Unter diesen Umständen hält der Verfassungsgerichtshof es für notwendig, daß sich der Gesetzgeber damit auseinandersetzen muß, "ob die Gleichstellung kreisfreier und kreisangehöriger Gemeinden bei der Bemessung des Finanzbedarfs in dem von der Beschwerdeführerin (Stadt Solingen) nicht angegriffenen § 7 GFG 1991/GFG 1992 trotz der zusätzlichen Aufgaben der kreisfreien Gemeinden als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus sachlichen Gründen - etwa wegen einer gleichgewichtigen Belastung der kreisangehörigen Gemeinden mit der Kreisumlage - vertretbar ist".

### III.

Es steht zu befürchten, daß die Probleme **Arbeitslosigkeit** und der hieraus resultierenden **Belastungen der städtischen Sozialtats** in den kommenden Jahren zunehmen werden. Auch unter diesem Aspekt sollten die Strukturen unseres kommunalen Finanzausgleiches überprüft werden. Es ist in Erinnerung zu rufen: Bei der Verteilung der allgemeinen Investitionspauschale wurden bis 1990 sinnvollerweise auch diejenigen Lasten berücksichtigt, die den Städten durch die Betreuung und Versorgung von Arbeitslosen entstehen. Durch die Streichung dieses Arbeitslosenansatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 wurden vornehmlich die strukturschwachen Städte und Regionen unseres Landes betroffen, denen nach den Zielaussagen in der Landesregierung und den zentralen Zielen des kommunalen Finanzausgleichs aber gerade geholfen werden sollte. Ein derartiger Eingriff ist nach wie vor um so unverständlicher, als gleichzeitig im Verteilungssystem der Investitionspauschale am **völlig irrationalen Flächenansatz** festgehalten wird. Diese Entscheidungen müssen **im Interesse der strukturschwachen Städte und Regionen** unseres Landes im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 endlich **revidiert** werden.

Im Rahmen der **Teilumsetzung des Reformgutachtens** aus dem Jahre 1987 ist **erstmalig** im **Gemeindefinanzierungsgesetz 1988** bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen ein **Arbeitslosenansatz** installiert worden. Gemäß § 8 Abs. 5 GFG wurden seinerzeit die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1992 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr der einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirkes hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach der folgenden Staffel anzusetzen:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| o 6 Monate bis unter 12 Monate  | einfach  |
| o 12 Monate bis unter 24 Monate | zweifach |
| o 24 Monate und länger          | dreifach |

Dieser Arbeitslosenansatz gilt seitdem im Verteilungssystem der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden im Grundsatz unverändert fort. Obwohl sich, insbesondere in den größeren und großen Städten, die Sozialhilfelasten infolge der wachsenden Arbeitslosigkeit immer mehr - so der Innenminister - zu "Sprengsätzen" der Budgets entwickeln, spielt der Soziallastenansatz im Schlüsselzuweisungssystem im Vergleich zum Hauptansatz und zum Schüleransatz eine relativ untergeordnete Rolle. Im Landesdurchschnitt wird die veredelte Einwohnerzahl über den Arbeitslosenansatz nur um 2,5%-Punkte erhöht.

Dies ist insbesondere dann ein **krasses Mißverhältnis**, wenn die außergewöhnlich hohen kommunalen Belastungen durch Arbeitslose ins Kalkül gezogen werden. Immerhin belaufen sich - nach einer Erhebung aus dem Jahre 1989 - die kommunalen Sozialhilfebelastungen je Arbeitslosen im **Durchschnitt** auf fast 6.000 DM pro Jahr. Ein Langzeitarbeitsloser, der eine vierköpfige Familie zu versorgen hat, kostet die Stadt pro Jahr auch ohne Berücksichtigung der Wohnkosten weit über 20.000 DM. Das ist mehr als das 16-fache des aktuellen Grundbetrages bei Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Um den hohen **Belastungen der Städte und Gemeinden** durch die **Arbeitslosigkeit** gerecht werden zu können, müßte deshalb die **instrumentelle Effizienz** des geltenden Arbeitslosenansatzes bei Schlüsselzuweisungen deutlich **gesteigert** werden.

#### IV.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Verteilungsdefizite muß es erstaunen, daß das Land den Kommunen, die von der **Konversionsproblematik** betroffen sind, mit rd. 20 Mio. DM Unterstützung gewähren will. Wir verkennen keinesfalls die Finanzprobleme der Konversions-Gemeinden. Wir meinen aber, daß den von aktuellen Strukturkrisen bedrohten Städten - und dies gilt nicht nur für die existenzgefährdeten traditionellen Stahlstandorte unseres Landes - zumindest die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Finanzausgleichspolitisch könnte dies durch eine deutlich stärkere Berücksichtigung der sozialen Lasten bzw. der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit geschehen - und zwar bei Schlüsselzuweisungen **und** Investitionspauschalen.

#### V.

Gegenüber den quantitativen **Grundstrukturen des allgemeinen Steuerverbundes** im vorliegenden Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Einwendungen. Aus grundsätzlichen kommunalpolitischen Erwägungen räumen wir den disponiblen allgemeinen Finanzausweisungen einen höheren Stellenwert ein als den Zweckzuweisungen. Zweckzuweisungen sollten im Rahmen des Steuerverbundes deshalb nur dann gewährt werden, wenn dies unter landespolitischen Aspekten unbedingt erforderlich ist. In diesem Zusammenhang haben wir bereits gefordert, daß ggf. Abstriche beim Steuerverbund im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994, die infolge der geänderten Steuerschätzdaten notwendig werden, bei Zweckzuweisungen vorgenommen werden sollen.

## VI.

Den im Grundsatz fortgeschriebenen Regelungen des **Solidarbeitragsgesetzes 1994** stimmen wir zu. Die interkommunale Verteilung der von den nordrhein-westfälischen Kommunen zu leistenden Solidarbeiträge zu den Kosten der deutschen Einheit entspricht wie im Vorjahr unseren Vorstellungen.

## VII.

Der finanzpolitische Befund und die finanzpolitischen Perspektiven sind eindeutig: Ab 1995 müssen für die Finanzierung der deutschen Einheit pro Jahr rd. 100 Mrd. DM aufgebracht werden. Bund, Länder und Gemeinden stehen vor gewaltigen finanzpolitischen Herausforderungen, zu deren Bewältigung die Konsolidierung der öffentlichen Etats unumgänglich ist. Die Konsolidierung der öffentlichen Etats macht aber nur dann Sinn, wenn die verschiedenen Ebenen in ihren eigenen Aufgabenbereichen Einsparungen vornehmen und insoweit aus eigener Kraft neue Handlungsspielräume gewinnen. Konsolidierung der staatlichen Etats durch Verlagerungen von Aufgaben "nach unten" oder durch Rückgriff auf kommunale Finanzausweisungen bliebe dagegen lediglich eine Scheinlösung. Die Finanzprobleme von Bund und Ländern würden nicht gelöst, sondern lediglich auf die kommunale Ebene verlagert. Ein kommunaler Finanzausgleich als Reservekasse des Landes würde autonome kommunale Konsolidierungserfolge in Frage stellen oder gar konterkarieren. Für ihren Konsolidierungsprozeß brauchen die Städte und Gemeinden verlässliche und berechenbare Finanzausweisungen.

Nur unter der Voraussetzung eines fairen föderalen Konsolidierungskonzeptes, in dem jede Ebene Sparmöglichkeiten "im eigenen Hause" sucht und aktiviert, kann von uns eine kommunale Beteiligung an den Gesamtbelastungen durch den "Solidarpakt" in der vom Land geforderten Höhe von 44 % akzeptiert werden. Dies fällt uns auch deshalb nicht leicht, weil die nordrhein-westfälischen Kommunen bisher an den **Einnahmen** aus dem horizontalen Länderfinanzausgleich lediglich in Höhe der Verbundquote partizipieren konnten, an den Lasten aus der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs nunmehr aber in deutlich höherem Maße beteiligt werden sollen. Mit dieser Belastungsformel ist für die Städte die Grenze des Tragbaren erreicht. Weitere Finanzausgleichsopfer sind für die Städte nicht mehr verkraftbar und deshalb inakzeptabel.